



**Motion der FDP-Fraktion
zur Abschaffung der «Dumont-Praxis»
(Vorlage Nr. 1781.1 - 13001)**

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 1. Dezember 2009

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP-Fraktion hat am 9. Februar 2009 eine Motion mit folgendem Antrag eingereicht:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Teilrevision des Steuergesetzes vorzulegen mit dem Ziel, Sanierungen von älteren Bauten durch fiskalische Anreize zu fördern. Das Steuergesetz des Kantons Zug ist an das geänderte Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden anzupassen, wonach die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden können.»

Zur Begründung ihres Begehrens führt die FDP-Fraktion aus, dass im Gebäudebereich ein beträchtliches Energiesparpotenzial liege. Zahlreiche Häuser – darunter ein Grossteil der Altbauten – hätten eine völlig ungenügende Wärmedämmung. Dadurch verpuffe ein Teil der Energie wirkungslos. Es müsse deshalb alles unternommen werden, um die Sanierung der Altbauten voranzutreiben. Ein Hemmnis für solche Sanierungen sei die so genannte Dumont-Praxis. Gemäss dieser Praxis dürften Sanierungskosten bis zu fünf Jahren nach dem Kauf einer bestehenden Liegenschaft nicht steuerlich abgesetzt werden. Die Folgen lägen auf der Hand: Die notwendigen Sanierungen würden aufgeschoben.

Am 3. Oktober 2008 habe die Bundesversammlung beschlossen, die «Dumont-Praxis» abzuschaffen, und habe Art. 32 Abs. 2 im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und Art. 9 Abs. 3 im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden neu definiert.

Im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden Art. 72j sei den Kantonen eine Frist von zwei Jahren eingeräumt worden, diese auf Bundesebene geänderten Vorschriften ebenfalls in ihre Gesetzgebung zu übernehmen. Nach Ablauf dieser Frist fände die Änderung direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Steuerrecht widerspräche.

Die Änderung erlaube es, neben baulichen auch energetische Sanierungen älterer Bauten vorzunehmen. Angesichts des Konjunkturreinbruchs seien Altbausanierungen eine gute Möglichkeit, die Wirtschaft zu stützen, Arbeitsplätze zu sichern, die Energieabhängigkeit zu lindern und die Umwelt zu schützen.

Die FDP-Fraktion erwarte, dass der Regierungsrat die Frist von zwei Jahren nicht länger abwarte, sondern diese Änderung unmittelbar umsetze und die entsprechende Anpassung im Steuergesetz des Kantons Zug vornehme.

An seiner Sitzung vom 26. Februar 2009 hat der Kantonsrat die Motion an den Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Wir nehmen zum Begehren der FDP-Fraktion wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen

Mit dem Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften vom 3. Oktober 2008 (BBI 2008, 8247) wird die so genannte Dumont-Praxis abgeschafft. Diese besagt, dass Instandstellungskosten einer vernachlässigten Liegenschaft in den ersten fünf Jahren nach Erwerb nicht zum Abzug berechtigen. Bei der direkten Bundessteuer gilt die Dumont-Praxis ab dem 1. Januar 2010 als vollständig abgeschafft, d.h. ab diesem Datum sind Instandstellungskosten für alle Liegenschaften ab Erwerb abzugsfähig.

Bezüglich der Kantons- und Gemeindesteuern bestimmt Art. 72j Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14), dass die Kantone ihre Gesetzgebung innert zwei Jahren an die Regelung bei der direkten Bundessteuer anzupassen haben und dass diese Änderungen in allen Kantonen gleichzeitig auf den 1. Januar 2012 ihre Wirkung entfalten sollen.

2. Umsetzung im Kanton Zug

Im Kanton Zug hat es nach den Erfahrungen der Kantonalen Steuerverwaltung nur wenige im Unterhalt vernachlässigte Liegenschaften, bei denen die Dumont-Praxis nach einer Handänderung zur Anwendung gelangen könnte. Dennoch verursacht sie bei vielen Liegenschaftskäufern Unsicherheiten, ob die Instandstellungskosten in den ersten fünf Jahren nach Erwerb auch wirklich steuermindernd abgezogen werden können oder ob mit grösseren Renovationen lieber zugewartet sollte.

Indem der Bundesgesetzgeber die Dumont-Praxis bei der direkten Bundessteuer auf 2010, bei den Kantonen aber erst auf 2012 abschaffen will, verringert er diese Unsicherheiten nicht. Vielmehr werden dadurch auch in den Jahren 2010 und 2011 neu erworbene Liegenschaften kaum saniert, da diese Kosten bei den Kantons- und Gemeindesteuern noch nicht abgezogen werden können. Damit wird ein mit der Abschaffung der Dumont-Praxis anvisiertes Ziel, nämlich durch vorgezogene Altbausanierungen die Konjunktur zu fördern, frühestens 2012 erreicht. Allerdings ist zu beachten, dass auch bei vollständiger Abschaffung der Dumont-Praxis mit keiner substanziellen Wohnbauaktivität zu rechnen ist, da die betroffenen Anwendungsfälle numerisch kaum ins Gewicht fallen. Immerhin ist damit zu rechnen, dass gewisse Altbausanierungen vorgezogen werden.

Die unglückliche Regelung bezüglich des unterschiedlichen Inkrafttretens hat verschiedene Kantone veranlasst, die Dumont-Praxis auch kantonal schon vor 2012 abzuschaffen. Eine Umfrage (Stand 9. November 2009) hat ergeben, dass die Abschaffung der Dumont-Praxis auf 2010 in Schwyz, Nidwalden und Luzern bereits beschlossen und in Zürich beantragt ist. Obwalden plant die Abschaffung auf 2011. Der Kanton Aargau will die Dumont-Praxis sogar rückwirkend auf 2009 abschaffen. Uri hat die Thematik noch nicht aufgegriffen.

Die Abschaffung der Dumont-Praxis wird somit nicht zeitgleich in allen Kantonen stattfinden. In der Übergangszeit, d.h. bis alle Kantone die Dumont-Praxis auch kantonal abgeschafft haben, stellen sich bei Steuerpflichtigen, die in einem anderen als dem Wohnsitzkanton eine Liegenschaft besitzen, zwar zusätzliche Fragen bei den so genannten interkantonalen Steuerauscheidungen. Diese sind aber lösbar.

Der Regierungsrat hat deshalb § 13 Abs. 3 Bst. a der Verordnung zum Steuergesetz vom 30. Januar 2001 (BGS 632.11), der die Dumont-Praxis bei den Kantons- und Gemeindesteuern statuiert, auf den 1. Januar 2010 aufgehoben. Er ist der Überzeugung, dass die kurzfristige Abschaffung der Dumont-Praxis im Kanton Zug auf 2010 die Problematik bei interkantonalen Steuerauscheidungen nicht verschärft, jedoch zu einer willkommenen vertikalen Harmonisierung mit der direkten Bundessteuer führt; das Veranlagungsverfahren kann vereinfacht werden, indem die selben Instandstellungskosten nicht unterschiedlich beurteilt werden müssen. Vor allem aber kann der Kanton Zug durch eine vorgezogene Abschaffung der Dumont-Praxis die Konjunktur bereits in den Jahren 2010 und 2011 – wenn auch in bescheidenem Umfang – zusätzlich fördern.

Durch die Änderung der Verordnung zum Steuergesetz wurde die Dumont-Praxis auf den 1. Januar 2010 abgeschafft, d.h. ab dem Steuerjahr 2010 sind Instandstellungskosten für alle Liegenschaften ab Erwerb abzugsfähig. Mit der Teilrevision dieses Erlasses ist dem Anliegen der Motion Rechnung getragen.

Anlässlich der nächsten Steuergesetzrevision wird dann aus Gründen der Transparenz der Wortlaut von § 29 Abs. 2 des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000 (StG; BGS 632.1) noch an Art. 32 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) und Art. 9 Abs. 3 StHG anzupassen sein (mit rein deklaratorischer Bedeutung).

3. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die zeitgleiche Abschaffung der Dumont-Praxis bei der direkten Bundessteuer und bei den Kantons- und Gemeindesteuern vereinfacht das Veranlagungsverfahren in den (wenigen) Fällen, wo eine vernachlässigte Liegenschaft durch den neuen Eigentümer saniert wird. Gesamthaft wird sich der Aufwand der Steuerbehörden für die Prüfung von Bauabrechnungen allerdings nicht wesentlich verringern, da nach wie vor die Unterscheidung getroffen werden muss, ob es sich bei den Kosten um werterhaltende oder um wertvermehrnde Investitionen handelt. Auch unter der Dumont-Praxis waren Instandstellungskosten vernachlässigter Liegenschaften abzugsfähig, allerdings durften sie nicht in den ersten fünf Jahren nach Erwerb getätigt werden. Die Abschaffung der Dumont-Praxis bewirkt im Wesentlichen eine Vorverschiebung der Abzüge (kurz nach dem Erwerb statt nach Ablauf der «Dumont-Frist» von 5 Jahren). Steuerausfälle sind deshalb nicht zu erwarten. Und auch die Verschiebungen innerhalb der verschiedenen Steuerjahre fallen aufgrund der kleinen Anzahl an vernachlässigten Liegenschaften nicht ins Gewicht.

4. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen stellen wir Ihnen den Antrag,

die Motion der FDP-Fraktion (Vorlage Nr. 1781.1 - 13001) erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Zug, 1. Dezember 2009

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Peter Hegglin

Der Landschreiber: Tino Jorio